

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes der Deutschen Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto:

J.J. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Fernspr.-Anschl.: Amt Zentrum 2984

Telegramm-Adresse:

Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXVI. Jahrgang

Berlin, 15. September 1912

Nummer 18

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Rheinisch-Westfälischer Verbandstag. In den Tagen vom 28. bis 30. August fand in Münster die zehnte Tagung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der Uhrmacher und Goldschmiede statt, an der im Auftrage des Bundesvorstandes der erste und zweite Vorsitzende, die Herren Marfels und Schultz, teilnahmen. Der ausführliche Bericht über diese Tagung ist an anderer Stelle der vorliegenden Nummer wiedergegeben. Hervorheben wollen wir auch an dieser Stelle, daß bei Besprechung der Frage, wie der § 100q der Gewerbeordnung auszulegen sei, Herr Marfels der Versammlung die Mitteilung machte, daß die Regierung, wie er vertraulich erfahren habe, bereit sei, in eine Änderung des § 100q zu willigen. Es soll den Zwangsinnungen die Festsetzung von Mindestpreisen gestattet werden, wenn sich in jedem einzelnen Falle die zuständige Handwerkskammer dafür verbürgt, daß Mißbräuche ausgeschlossen bleiben. — Wir können unseren Bundes-Kollegen weiter die erfreuliche Mitteilung machen, daß sich abermals ein

Verein dem Bunde angeschlossen hat. Es ist dies der neu gegründete Uhrmacherverein in Herne in Westfalen. Vorsitzender des Vereins ist Herr Kollege Lügge, Kassierer und zweiter Vorsitzender Herr O. W. Schlenkhoff und Schriftführer Herr Hugo Minkler. Wir begrüßen den jungen Verein aufs herzlichste in unserem Bunde und wünschen ihm ein schnelles Erstarken.

Nicht taxieren! Ein Kollege aus Westpreußen schreibt uns: »Wenn jemand mein Geschäft besucht, um etwas von mir taxieren zu lassen, dann erwidere ich jedesmal, daß ich einer

Vereinigung angehöre, deren Mitgliedern das Taxieren untersagt sei. Die betreffenden Leute sind mit meiner Antwort in jedem einzelnen Falle, ohne Ausnahme, zufrieden gewesen und haben auf dem Taxieren nicht weiter bestanden. Vielleicht empfehlen Sie dieses Verfahren auch den übrigen Bundesmitgliedern, damit es möglichst weite Verbreitung gewinnt!« — Wir haben dies hiermit getan, obwohl wir ja schon unzählige Male darum gebeten haben, keine Taxationen vorzunehmen. Wenn das betreffende Verbot auch nicht in den Statuten des Bundes steht, so erwarten wir dennoch seine Erfüllung mit Bestimmtheit von allen einsichtigen Kollegen. Die von Kollegen R. vorgeschlagene Antwort entspricht daher zwar nicht buchstäblich, aber sachlich durchaus der Wahrheit, und es ist um so unbedenklicher, Taxationen abzulehnen, da ja kein Uhrmacher dazu verpflichtet ist.

Die verschiedenartige Auslegung des § 100q dauert weiter an. Bekanntlich ist in Baden letztinstanzlich entschieden worden, daß ein Verbot, Preise bekannt zu machen, die nicht ortsüblich sind, gegen den § 100q verstoße. In Sachsen dagegen hat die letzte Instanz in einem ähnlichen Streitfalle dahin entschieden, daß der Erlaß derartiger Bestimmungen zulässig sei. Nunmehr kommt es aller Voraussicht nach auch in Württemberg zu einer endgültigen Entscheidung, denn der Stuttgarter Uhrmacher-Zwangsinnung ist es versagt worden, einen entsprechenden Passus in ihr Statut aufzunehmen. Die Stuttgarter Zwangsinnung wird sich aber mit dieser Entscheidung der Kgl. Kreisregierung nicht zufrieden geben und weitere Schritte unternehmen.